

Damen und Herren
(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

der Mitgliedskörperschaften
im Städteverband Schleswig-Holstein

Per E-Mail

Unser Zeichen: zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 14. Mai 2019

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gutachter haben inzwischen das Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich vorgelegt, das heute Gegenstand der Presseveröffentlichung ist.

In der Anlage erhalten Sie

- *das Gutachten FiFo / GGR*
- *eine von den Gutachtern erstellte Simulationsrechnung*
- *eine von der Geschäftsstelle zusammengefügte Simulation der Ergebnisse für den Verbandsbereich (begrenzt auf die Gemeindeschlüsselzuweisungen / Modelle 1 und 2 bei einem Symmetriekoeffizient von 1)*
- *eine Kurzeinschätzung des Gutachtens durch die Geschäftsstelle in der Version 1.0*
- *die Pressemitteilung der Kommunalen Landesverbände*
- *die Pressemitteilung des Innenministers*

sowie

- *eine Auswertung des FAG 2019 nach Steuer- und Finanzkraft.*

In vertikaler Dimension ist erfreulich, dass das Gutachten den von der Geschäftsstelle immer wieder gegenüber dem Landtag und der Landesregierung formulierten Anspruch auf aufgabenangemessene Finanzausstattung bestätigt und wissenschaftlich fundiert darlegt, dass die Finanzausgleichsmasse höher dotiert sein muss. In Anbetracht des Leistungsfähigkeitsvorbehalts der Landesverfassung und der Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Rahmen des Symmetriekorridors werden die künftigen Verhandlungen mit dem Land zeigen, in welchem Umfang der Verbundsatz angehoben werden wird. Das Gutachtenergebnis legt bei Umsetzung optimaler Symmetrie einen Mehrbedarf der kommunalen Ebene in Höhe von rd. 100 Mio. € zugrunde.

Das Gutachten enthält auch in horizontaler Sicht verschiedene Vorschläge, die das geltende Recht grundlegend verändern und nach dem Ergebnis der Gutachter erhebliche Verteilungswirkungen zu Lasten der Zentralen Orte auslösen. Diese Ergebnisse sind vielfach nicht plausibel und auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht erklärbar, woraus sich die Umverteilungswirkungen ergeben, weil die Gutachter eine Vielzahl neuer Parameter in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen einfließen lassen wollen.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass aufgrund der von den Gutachtern gegebenen Empfehlungen ein kommunaler Finanzausgleich in horizontaler Hinsicht nicht umgesetzt werden kann. Eine Schwächung des Zentrale-Orte-Systems steht in klarem Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans und den Erkenntnissen der Raumordnung, die eine Stärkung der zentralen Orte fordern (z.B. die Arbeitsgruppe Raumordnung in der Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse des Bundes) und ist nach eigenen Aussagen des Innenministeriums auch nicht beabsichtigt (siehe hierzu auch die beigefügte Pressemitteilung des Innenministers). Es wird an dieser Stelle noch erheblichen Aufklärungsbedarf geben. Insoweit werden die Beratungen im Finanzausgleichsbeirat derzeit mit dem Ziel durchgeführt, die Gutachtenergebnisse überhaupt nachvollziehbar erklären zu können.

Für den Städteverband steht die rechtssichere Umsetzung im Vordergrund. Danach ist

- die Finanzkraft, den Finanzbedarf und die Finanzentwicklung von Kommunen und Land nachvollziehbar unter Beachtung der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen fachkundig zu analysieren, bewerten, gewichten und zueinander in Beziehung zu setzen,
- die Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf Aufgabenträgergruppen entsprechend zu ermitteln,
- eine Erhebung zu etwaigen rauminduzierten Kosten der Aufgabenerfüllung anzustellen

sowie

- die Erhebung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze zu überprüfen.

Wir werden das Gutachtenergebnis in den Verbandsarbeitsgruppen und kurzfristig im Rahmen einer Klausurtagung des Vorstands des Städtebundes weiter bewerten.

Im späteren Jahresverlauf soll ein Gesetzentwurf über das bedarfsgerecht weiterentwickelte Finanzausgleichsgesetz (FAG) erarbeitet werden. Zum 1. Januar 2021 muss das FAG bedarfsgerecht wirksam sein.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied